

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Verhandlungen der ... Versammlung des ... Landtags des Freistaats Oldenburg

Staat Oldenburg

**Oldenburg, [O.], Landtag 1.1849 - 6.1852; 30.1905/08 -
33.1916/19; 1.1919/20 - 5.1928/30[?]**

26. Sitzung, 01.04.1852

[urn:nbn:de:gbv:45:1-90141](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-90141)

Stenographischer Bericht

über

die Verhandlungen

des fünften

allgemeinen Landtags des Großherzogthums Oldenburg.

Sechszwanzigste ordentliche Sitzung.

Oldenburg, den 1. April 1852. Vormittags 11 Uhr.

Tagesordnung: 1. Bericht des Ausschusses für Begutachtung des Entwurfs eines provisorischen Gesetzes nach Art. 160. 2. des Staatsgrundgesetzes, betreffend die Enteignungen in Deichsachen. 2. Bericht des Ausschusses, betreffend den Antrag des Kirchspiels Varel auf Anklage des Staatsraths Krell wegen Verletzung der Verfassung und Revision des Staatsgrundgesetzes.

Vorsitz: Präsident Bedelius.

Die Sitzung beginnt 20 Minuten nach 11 Uhr. Anwesend am Ministertische: Herr Regierungskommissar Bucholtz.

Präsident: Die Sitzung ist eröffnet. Der Herr Schriftführer wird das Protokoll der letzten Sitzung verlesen.

(Schriftführer Sanßen verliest das Protokoll.)

Wird etwas erinnert gegen das Protokoll? Da das nicht der Fall ist, so erkläre ich dasselbe für genehmigt. Ich habe der Versammlung von folgenden Eingängen Kenntniß zu geben. Eingegangen ist:

1) Ein Schreiben des Großherzoglichen Staatsministeriums, vom 27. v. Mon., worin dem Landtage angezeigt wird, daß die Dauer des gegenwärtig versammelten allgemeinen Landtags bis zum 1. Mai durch landesherrliche Verordnung v. 27. März verlängert worden sei.

2) Ein Schreiben des Großherzoglichen Staatsministeriums von größerem Umfange in Betreff der Frage, ob ein einjähriges oder dreijähriges Budget von dem Landtage zu berathen sei. Das Schreiben ist bereits an den Finanzausschuß abgegeben, indeß die sofortigeervielfältigung desselben veranlaßt worden.

3) Viele Vorstellungen in Betreff der mit Preußen und Hannover abgeschlossenen Zollverträge, nämlich 2 aus dem Kirchspiel Golzwarden, eine von dem Salinebesitzer Karstens zu Wangerooze, eine Vorstellung aus dem Kirchspiel Varel, dann eine Vorstellung aus dem Kirchspiel Hatten, eine Vorstellung von dem Kirchspielsausschuß zu Wiefelstede, eine von Esenshamm, ein Schreiben des Ortsvorstehers zu Varel, unter Beifügung eines Protokolls des dortigen Ortsausschusses;

26.

dann eine Vorstellung einer Bockhorner Volksversammlung mit 226 Unterschriften; eine Vorstellung aus dem Amte Landwührden; vom Ausschuß des Kirchspiels Schwen; vom Kirchspielsausschuß zu Hammelwarden; vom Vareler Gewerbe- und Handelsverein; — sämtliche genannten Vorstellungen sind bereits an den betheiligten Ausschuß abgegeben — und endlich heute eine Vorstellung mehrerer Bewohner Wardenburgs und Umgegend, ebenfalls denselben Gegenstand betreffend, mit 102 Unterschriften, welche ich hiermit dem Ausschusse für Begutachtung der Zollverträge überweise; ferner:

4) Eine Vorstellung aus dem Kirchspiel Goldenstedt, mit der Bitte, daß Kirche und Schule nicht getrennt werden mögen; endlich

5) eine Vorstellung aus Schwartau, Kensefeldt, Kleinmühlen, Katakau, Offendorf, Dvendorf und Seerek, zusammen den Kaltenhöfer Armendistrikt bildend, worin gebeten wird, der Landtag wolle dahin wirken, daß §. 4. des in Betreff der Freizügigkeit erlassenen Gesetzes vom 6. März 1849 vorläufig wieder außer Kraft gesetzt werde, wenigstens so weit, bis alle andere Gemeindeangelegenheiten geordnet sind. — Die Vorstellung hat durch den zu Art. 68. des Staatsgrundgesetzes vom Landtage gefaßten Beschluß bereits ihre Erledigung erhalten im Sinne der Bittsteller. — Wir gehen zur Tagesordnung über; der erste Gegenstand derselben ist der Bericht des Ausschusses für Begutachtung des „Entwurfs eines provisorischen Gesetzes, nach Art. 160. 2. des Staatsgrundgesetzes, betreffend die Enteignungen in Deichsachen.

62

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter den Bericht zu verlesen.

Berichterst. Müller (verliest diesen Bericht, Anl. 51. bis: „in einmaliger Lesung Beschluß fassen“, die beiden ersten Anträge einschließlic).
Präsident: Ich eröffne die Berathung über die Anträge des Ausschusses. — Es meldet sich Niemand zum Wort; ich bringe sie zur Abstimmung. Der Ausschuß beantragt:

„Der allgemeine Landtag wolle auf die Begutachtung des Entwurfs nach Art. 163. des Staatsgrundgesetzes eingehen.“

Ich ersuche diejenigen Herren Abgeordneten, welche diesem Antrage nicht beistimmen wollen, sich zu erheben. — Der Antrag ist angenommen.

Es ist 2) vom Ausschuß beantragt:

„Ueber den Entwurf in einmaliger Lesung Beschluß zu fassen.“

Ich ersuche diejenigen Herren Abgeordneten, welche diesem Antrage nicht beitreten wollen, sich zu erheben. — Der Antrag ist ebenfalls angenommen. Ich bitte fortzufahren.

Berichterst. Müller (liest: „Der Gegenstand des Entwurfs ist . . . bis . . . wegfallen können“ vor Nr. 3.): Es ist also der Antrag auf Weglassung des Wortes „provisorischen“ gestellt.

Präsident: Wünscht dieserhalb Jemand zu sprechen? — Da das nicht der Fall ist, nehme ich an, daß die Versammlung mit dem Antrage des Ausschusses einverstanden ist.

Berichterst. Müller (liest: „2. Wenn auswendig . . . bis . . . herausgehobenen Worte“ vor Nr. 3.).

Präsident: Wünscht Jemand dieserhalb das Wort? — Da das nicht der Fall ist, bringe ich den Antrag zur Abstimmung. Der Ausschuß beantragt:

„daß §. 1. des Gesetzentwurfs ohne die Worte: „als den jetzigen Verhältnissen nicht mehr entsprechend“ in das Gesetz aufgenommen werde.“

Ich ersuche diejenigen Herren Abgeordneten, welche diesem Antrage nicht beitreten wollen, sich zu erheben.

(Niemand erhebt sich.)

Der Antrag ist angenommen. Ich bitte fortzufahren.

Berichterst. Müller (liest: „3. Im §. 2. . . bis . . . zu empfehlen“ vor Nr. 4.).

Präsident: Wünscht dieserhalb Jemand das Wort? — Ich gebe zur Abstimmung. Der Ausschuß beantragt;

„der Landtag wolle dem §. 2. des Entwurfs beistimmen und die Einschaltung der Worte: „vom Deichbände“ empfehlen.“

Ich ersuche diejenigen Herren Abgeordneten, welche diesem Antrage beitreten, sich zu erheben.

(Die Versammlung erhebt sich.)

Der Antrag ist angenommen.

Berichterst. Müller (liest: „4. Im §. 3. . . bis . . . den §. 3. zur Annahme“ vor 5.).

Präsident: Wünscht dieserhalb Jemand das Wort? —

Da das nicht der Fall ist, nehme ich an, daß die Versammlung dem Antrage des Ausschusses zustimmt.

Berichterst. Müller (liest: „5. Aus leicht . . . bis . . . Genehmigung“ vor 6.).

Präsident: Wünscht jemand das Wort? — Da dieses nicht der Fall ist, nehme ich an, daß der Landtag dem Antrage des Ausschusses zustimmt. Ich bitte fortzufahren.

Berichterst. Müller (liest: „6. Im §. 4. . . bis . . . die Vereinigung vorkommen werde“ vor 7.).

Präsident: Wünscht dieserhalb Jemand das Wort? — Da das nicht der Fall ist, werde ich ebenfalls annehmen dürfen, daß der Landtag mit den einzelnen Anträgen des Ausschusses einverstanden ist. Ich bitte fortzufahren.

Berichterst. Müller (fährt in der Vorlesung des Ausschußberichtes fort: „7. Da nirgends ausdrücklich“ . . . bis . . . einschließlic den Antrag vor 8.).

Präsident: Wünscht dieserhalb Jemand das Wort? — Da das nicht der Fall ist, nehme ich an, daß der Landtag dem Antrage des Ausschusses zustimmt, wonach als §. 4. a. ein Zusatz zum Entwurfe empfohlen werden würde:

„Die obere Deichbehörde hat in einer allgemeinen Instruction die Grundsätze der Abschätzung möglichst genau festzustellen.“

Ich bitte fortzufahren.

Berichterst. Müller (liest: „8. Einen fernern Zusatz . . . bis . . . Lücke enthalten“ vor 9.).

Präsident: Wünscht dieserhalb Jemand das Wort? — Da das nicht der Fall ist, nehme ich an, daß der Landtag auch diesem Vorschlage des Ausschusses beistimmt.

Berichterst. Müller (liest: „9. Der Fall, welcher . . . bis . . . versagt wäre der Antrag“ vor 10.).

Präsident: Wünscht dieserhalb Jemand das Wort?

Abg. v. Berg: Ich bitte um das Wort.

Präsident: Sie haben das Wort.

Abg. v. Berg: Mit den Motiven, welche den Ausschuß veranlaßt haben, den Antrag zu stellen, bin ich vollkommen einverstanden; ich glaube aber, daß der Antrag selbst zu weit greift, daß er in eine Zeit uns zurück führt, die lange hinter uns liegt. Er würde seine Anwendung finden in allen den Fällen, wo vor vielen Jahren die Deichbestücke zwar festgestellt, aber noch nicht zur vollständigen Ausführung gebracht worden sind. Das wird der Ausschuß aber nicht beabsichtigt haben und ich glaube daher, daß es sich wird empfehlen lassen, einen bestimmten Zeitabschnitt zu wählen, auf welchen die rückwirkende Kraft zu beschränken sein dürfte. Ich glaube, diesen bestimmten Zeitabschnitt giebt das Staatsgrundgesetz an die Hand und zwar Art. 61., indem nach demselben mit dem 1. Mai 1849 eine nachbargleiche Vertheilung der Kommunal-lasten eintreten sollte, und zu dieser auch nothwendigerweise gehört, daß für diese Last, die im Voraus den einzelnen Genossenschaften auferlegt würde, wenn man ihnen ohne Entschädigung das Land zum Deich abnahm, nachträglich eine Entschädigung gewährt würde. Mit Rücksicht hierauf möchte ich den Antrag stellen, §. 6. a. so zu fassen:

„Die vorstehenden Grundsätze finden auch in den Fällen Anwendung, in welche nach dem 1. Mai 1849 die Kommuniondeichung eingeführt ist und nach Einführung derselben eine Enteignung stattgefunden hat, wenn der Anspruch innerhalb sechs Monaten nach Erlassung dieses Gesetzes geltend gemacht wird. Eine Entschädigung soll selbst dann gewährt werden, wenn dieselbe auch nach Maßgabe des bisherigen Rechtes schon versagt wäre.“ —

Zur weiteren Begründung erlaube ich mir noch hinzuzufügen: der Zusatz, daß die Einführung der Kommuniondeichung auch rückwirkende Kraft begründen solle, stützt sich wesentlich darauf, daß mit dem angegebenen Zeitpunkte die Einführung der Kommuniondeichung eben die Last gemeinsam vom ganzen Deichbände getragen werden soll. Daß ein bestimmter Termin festgesetzt werden mußte, um einen Anspruch geltend zu machen, wird nicht näher zu begründen sein, weil sonst während der Dauer der Verjährungszeit immer noch nachträglich diese Ansprüche erhoben werden könnten.

Präsident: Der Antrag lautet: Statt des vom Ausschuss vorgeschlagenen §. 6. a. möge der Landtag folgenden Zusatz empfehlen:

„Die vorstehenden Grundsätze finden auch in den Fällen Anwendung, in welchen nach dem 1. Mai 1849 die Kommuniondeichung eingeführt ist und nach Einführung derselben eine Enteignung stattgefunden hat, wenn der Anspruch innerhalb sechs Monaten nach Erlassung dieses Gesetzes geltend gemacht wird. Eine Entschädigung soll selbst dann gewährt werden, wenn dieselbe auch nach Maßgabe des bisherigen Rechtes schon versagt wurde.“ —

Ist dieser Antrag unterstützt?

(Mehrere Stimmen: „Ja“.)

Er ist hinreichend unterstützt. Abg. Rüder hat das Wort.

Berichterst. Rüder: Der Ausschuss hat bei Berathung dieses Satzes, den er als §. 6. a. vorgeschlagen hat, sich selbst schon gesagt, daß es vielleicht nicht richtig getroffen wäre, in seiner Formulierung grade das Nöthige und nicht auch zuviel in Beziehung auf Zeit und Maß der Entschädigung zu bestimmen. Er war aber nicht genügend instruiert über die einzelnen Fälle, auf welche möglicherweise unbeabsichtigtermaßen der Antrag zurückgreifen könnte und hat ihn deshalb vorläufig hingestellt und die Abgabe des Berichtes dadurch nicht aufgehoben, daß er das noch weiter ermittelte. Er hat aber sofort den Herrn Regierungskommissar von der Absicht, einen solchen Antrag zu stellen, benachrichtigt und erwartet, daß entweder bei der Berathung oder vor Erlassung des hier nur zu begutachtenden Gesetzes näher ermittelt würde aus offiziellen Verhandlungen, inwieweit dieser Antrag zu weit greifen könnte. Da nun dieser Antrag so befunden wird, so glaube ich nicht, daß der Ausschuss Etwas dagegen haben wird, diesem eben gestellten Antrage, der seinen Motiven entspricht und nur schärfere Gränzen zieht, beizutreten. Ich werde unbedenklich

dafür stimmen und die Mitglieder, denen er vorhin mitgetheilt worden ist, gewiß auch. Ich habe weiter Nichts über den Antrag zu sagen, als daß ich eine prinzipielle Verschiedenheit desselben mit dem Ausschussantrage nicht erkenne und meinerseits dafür stimmen werde.

Präsident: Ich schließe die Berathung, da Niemand weiter sich zum Worte gemeldet hat. Es liegen 2 Anträge vor, der des Ausschusses, einen Zusatz als §. 6. a. zu empfehlen, wie er Seite 9 des Berichtes formulirt ist, und der des Abg. v. Berg, wie ich ihn vorhin verlesen habe. Ich bringe diesen letzten Vorschlag zuerst zur Abstimmung, mit dessen Annahme der Ausschussantrag erledigt sein würde. Ich ersuche demnach diejenigen Herren Abgeordneten, welche dem von mir vorhin verlesenen, von dem Abg. v. Berg eingebrachten Antrage nicht beitreten wollen, sich zu erheben.

(Niemand erhebt sich.)

Der Antrag ist angenommen und damit der Antrag des Ausschusses erledigt. — Wir gehen weiter.

Berichterst. Rüder: (Viel weiter: „10. Da die Genossenschaften“ bis „einschließlich dem Antrag vor Nr. 11.“)

Ich bemerke hierzu, daß der Ausschuss bei seiner Berathung aus gleichen Gründen als diejenigen, die ich vorher erwähnte, es unterlassen hat, die Summe zu bezeichnen, weil es ihm einigermassen willkürlich erscheinen mußte, eine feste Summe zu nennen. Es wollte derselbe auch einer weiteren Untersuchung über das, was das richtige Maß sein dürfte, eventuell den Bestimmungen des Landtags nicht vorzuziehen; indes kann ich sagen, daß die Summe von 50 Thlr. in Vorschlag gekommen ist, und würde ich auch meinerseits darauf antragen, diese Summe festzustellen, für den Ausschuss kann ich dieß aber nicht sagen, weil es von dem Ausschuss nicht beschlossen worden ist.

Präsident: Wünscht Jemand das Wort? Da das nicht der Fall ist, gehen wir zur Abstimmung über. Es liegen 2 Anträge vor, der des Ausschusses, dem §. 6. des Gesetzeswurfs einen Zusatz zu geben, folgenden Inhalts:

„Nur wenn die, Einem Berechtigten zu zahlende Entschädigung die Summe von Thlr. Court. übersteigt, wird sie wie ein Kaufgeld für Immobilien behandelt, und dem betreffenden Deichbände überlassen, auf seine Kosten eine Convocation der Gläubiger des Berechtigten zu veranlassen;“

und dann der Antrag des Abg. Rüder, daß die im Ausschussantrage offen gelassene Summe auf die Summe von 50 Thlr. fixirt werde. Ich ersuche diejenigen Herren Abgeordneten, welche dem Antrage des Ausschusses nicht beitreten wollen, sich zu erheben. — Der Antrag des Ausschusses ist angenommen. Ich ersuche diejenigen Herren Abgeordneten, welche den Antrag des Abg. Rüder, daß in dem oben angenommenen Satze die Summe von 50 Thlr. ausgedrückt werde, nicht annehmen wollen, sich zu erheben. — Der Antrag des Abg. Rüder ist ebenfalls angenommen. Ich bitte fortzufahren.

Berichterst. **Müder** (verliest Ziffer 11. des Berichts bis zum Ende.)

Präsident: Wünscht dieserhalb Jemand das Wort? — Da das nicht der Fall ist, nehme ich an, daß der Landtag dem Antrage des Ausschusses beistimmt. — Bevor wir zum zweiten Gegenstand der Tagesordnung übergehen, ersuche ich den Herrn Vicepräsidenten **Pancraz** meine Stelle einzunehmen.

(Dies geschieht.)

Vice-Präsident **Pancraz:** Nach der Tagesordnung kommen wir zur Verhandlung des Berichts des Ausschusses betreffend den Antrag des Kirchspiels Barel auf Anklage des Staatsministers **Krell** wegen Verletzung der Verfassung und Revision des Staatsgrundgesetzes. Ich ersuche den Herrn Berichterstatter den Bericht vorzulesen.

Berichterst. **von Wedderkop:** (verliest diesen Bericht (Anl. 52.), bis zu den Worten):

„Die Staatsregierung schlug daher neben einigen andern Anordnungen für die Herrschaft Barel grade denselben Vertheilungsfuß vor, der jetzt in der Verordnung vom 11. November 1850 zur Ausführung gekommen ist.“

Da hierauf ein bedeutendes Gewicht zu legen ist, so werden mir die Herren gestatten, die betreffende Stelle aus dem Schreiben der Staatsregierung vom 17. Dezember 1848 vorzulesen (S. 681. der Protokolle des vereinbarenden Landtags):

„In der Herrschaft Barel verhielt es sich ähnlich. Auch hier steht die additionelle Contribution von 2800 Thlr. in keinem Verhältniß zur ordinären Contribution, sowohl der im Aldenburgischen Traktate herabgesetzten als der ursprünglichen Quote. Barel zahlt jetzt (abgesehen von der theilweisen Erlassung seit 1836) die pflichtigen 1200 Thlr. ordinäre Contribution, die Pflichtigen und Freien 2800 Thlr. additionelle Contribution, zusammen 4000 Thlr., um die Gleichstellung der Pflichtigen und Freien mit den Pflichtigen und Freien (excl. Barel) herzustellen, würde Barel aufzubringen haben, die Pflichtigen die alte Quote von 2652 Thlr. ordinäre Contribution, 1325 Thlr. additionelle, zusammen 3978 Thlr., und würde hiernach nach dem Verhältnisse der Zinszahl eine verhältnißmäßige Summe auf die Gesamtzinszahl des freien Landes zu legen und diese Summe, gegen Aufhebung der gegenwärtig davon zu zahlenden additionellen Contribution nach dem Fuße derselben (also nach der Bonität) über das freie Land zu vertheilen sein.“

Dieses stimmt durchaus mit dem Inhalte des §. 1. der Verordnung vom 11. November 1850 überein. (Verliest den Bericht bis zum Schluß.)

Vice-Präsident **Pancraz:** Ich stelle diesen Gegenstand zur Diskussion. Der Abg. **Wibel I.** hat das Wort.

Abg. **Wibel I.:** Der Zustand des Abgabewesens in dem Amte Barel, m. H.! ist ein unerträglich, deshalb mag vielleicht dennoch der dortige Zustand nicht grade eine Ueberbürdung genannt werden dürfen. Die Abgaben im Amte Barel sind unerträglich, weil sie ungerecht sind in hohem

Grade! Das ist oft und laut genug gesagt; indessen da, von woher Abhülfe kommen müßte, scheint man bis jetzt kein Ohr dafür gehabt zu haben. Jeder Thaler, der im Amte Barel an Abgaben bezahlt wird, ist eine Anklage gegen die Staatsregierung! Nach diesen Worten, m. H.! bin ich nichtsdestoweniger nicht geneigt, dem Antrage der Petition beizupflichten. Von einer Anklage gegen ein Ministerium erwarte ich nimmer viel Heil. Wenn die Verfassung, und die Praxis unter den beiden Gewalten, der Landesvertretung nicht Kraft genug giebt, es zu erzwingen, daß gut regiert wird und zu verhindern, daß schlecht regiert wird, so ist es eine schlechte Genugthuung, ein Ministerium nachher bestrafen zu lassen. Auf andere Weise dieses Hauses legt man auf eine Anklage der Minister größeren Werth, und die Herren da drüben sind hierüber vielfältig anderer Meinung gewesen und haben uns oft mit der Ministerverantwortlichkeit getrübt. Aber die Erfahrung hat meine Ansicht zur Genüge bestätigt, in allen konstitutionellen Staaten.

Was den zweiten Antrag betrifft, so werde ich dem eben so wenig das Wort reden können; denn ich bin mit dem Ausschusse einverstanden, daß die angeklagte Verordnung entsprechend gewesen ist der Absicht des Staatsgrundgesetzes und den Beschlüssen des konstituierenden Landtages. Ich werde auch nicht der Revision des Art. 61. das Wort reden. Ich bin überall nicht für Revision. Ich halte sie für verderblich, heutigen Tages selbst, wo man Etwas unzweifelhaft Besseres an die Stelle setzen könnte für einen einzelnen Fall. Indessen es ist der eigentliche Ursprung der Petition, glaube ich, nicht aus den Worten, aus der Fassung zu entnehmen, sondern aus dem, was ich mir erlaubte an die Spitze meines Vortrags zu stellen: das Abgabewesen in Barel ist unerträglich, weil ungerecht, daher diese Klagen über das Staatsgrundgesetz. Der Grund davon ist auch im Ausschussbericht angedeutet, wenn auch lange nicht dringend genug hervorgehoben, der Grund davon liegt auf einer andern Seite. Schon im Jahre 1848 ward es klar eingesehen, daß jede Gleichstellung im Abgabewesen, welche die Zeitbildung forderte und die nothwendig in Aussicht genommen werden mußte, in Barel ein Mißverhältniß herbeiführen würde. In dem Entwurf, welchen die Staatsregierung dem konstituierenden Landtage vorlegte, war deshalb ein Artikel, welcher sagte: „die Verhältnisse in Barel sollten in Erwägung gezogen werden.“ Der konstituierende Landtag hat diesen Artikel gestrichen, aber nicht weil er nicht wollte, daß diese Barel'schen Verhältnisse in Erwägung gezogen werden sollten, sondern aus dem triftigen Grunde, weil es ihm bedenklich schien, entweder unbefehens anzuerkennen, daß die Verhältnisse dort staatsrechtlicher Natur seien oder auf die Schwierigkeit einzugehen, bei Errichtung des Staatsgrundgesetzes festzustellen, wo in dieser Beziehung die Grenze sei zwischen dem Staatsrechtlichen und dem Privatrechtlichen. Nichtsdestoweniger war der konstituierende Landtag der Ansicht und es sind die folgenden Landtage alle der Ansicht gewesen, daß das Verhältniß untersucht und regulirt werden müsse. Die gesetzgebende Gewalt dieses

Landes hat die Sache nie aus den Augen verloren, sie hat wiederholt und eindringlich dafür geredet und die Staatsregierung dazu aufgefordert, daß das Verhältniß untersucht werde, je eher, je lieber, damit den gesetzlichen Bestimmungen über Ablösungen, namentlich Ablösungen des Staats und der Privaten, sowie Durchführung der Aufhebung von Bevorzugungen in der Staatssteuer, solche Modifikationen gegeben würden, wie sie denn das dortige Singularverhältniß erfordere. Es ist auch — wenn es mir recht erinnerlich ist, war es ja wohl auf dem letzten Landtage, welcher vor dem jetzigen tagte — von der Staatsregierung die Zusicherung gegeben, daß eine Commission niedergesetzt wäre oder werden solle — ich erinnere mich dessen in diesem Augenblicke nicht genau — um die Verhältnisse zu untersuchen, namentlich auch etwaige Entschädigungsansprüche aus dem Aldenburger Traktat. Der Vorstand des Finanzministeriums hat es nicht für angemessen gehalten, der heutigen Sitzung beizuwohnen, wir werden von ihm also nicht erfahren können, ob und wie weit die Arbeiten dieser Commission vorgeschritten sind oder nicht; wünschenswerth wäre es aber sehr, daß es geschehe und daß die Sache als eine dringliche behandelt würde, denn das, m. H., ist Allen klar geworden, die die Verhältnisse in Barel etwas näher betrachtet haben: der jetzige Zustand in Barel ist ein ungerechter und Ungerechtigkeiten sollen doch nicht dauernd bleiben in einem wohlgeordneten Staate.

Vizepräs. **Vaucrag**: Es hat Niemand weiter um's Wort gebeten —

(Abg. Räder bittet um's Wort.)

Der Abg. Räder hat das Wort.

Abg. **Räder**: Der letzte Redner ist davon ausgegangen und hat zugegeben, daß der betreffende Satz des Art. 61. des Staatsgrundgesetzes Gesetzes-Bedeutung hatte und daß deshalb eine Ausführung des Satzes am Platze war. Die Vorstellung, die zu dieser Berathung Veranlassung gegeben hat, äußert sich über diesen Satz im Staatsgrundgesetze mit folgenden Worten:

„Bei einer Gesetzgebung nach allgemeinen konsequenten Prinzipien, ohne gleichzeitige genügende Kenntniß und Berücksichtigung der bestehenden Verhältnisse geschieht es leicht, selbst wenn die angewandten Prinzipien an sich gut sind, daß Gesetze geschaffen werden, welche auf einzelne Verhältnisse durchaus nicht passen. Der Grund dieser Erscheinung wird darin zu suchen sein, daß die bestehenden Verhältnisse nicht durch gelehrte Männer nach konsequenten Prinzipien entwickelt werden, sondern gewissermaßen auf eigne Hand, oft plan- und ziellos, oft in Folge zufälliger Einflüsse ganz wunderlich und sonderbar in die Welt hineinwachsen und dann natürlich nicht so ohne Weiteres über den vom menschlichen Scharfsinn erfundenen Leisten der Prinzipien zu schlagen sind.“

Die Vorstellung, die nach der Unterschrift von unserm Kollegen **Niebour** verfaßt ist, kritisiert in einer Weise diesen Satz, wie ich ihm nur vollkommen beistimmen kann. Gleichwohl finde ich mich nicht veranlaßt in dieser Berathung auf den Antrag des Barelcr Ausschusses einzugehen, obwohl ich

nicht verkenne, daß mit gutem Grunde darauf Gewicht gelegt ist, daß das Recht der Beschwerdeführer aus Staatsverträgen abzuleiten wäre und deshalb wohl wesentlich anders von dem konstituierenden Landtage und der damaligen Staatsregierung hätte behandelt werden müssen, als geschehen ist. Ich bezweifle aber, ob es thunlich befunden werden wird, zu Gunsten der Barelcr eine Ausnahme zu gestatten, da, wie mir bekannt ist, auch Andere auf den Aldenburgischen Vertrag ihre Rechte stützen und eine solche Ausnahme wieder ungerecht werden würde, weil sie nicht genug verallgemeinert wäre. Die sämtlichen Gesichtspunkte über die Rechtsfrage, ob damals recht oder unrecht geschehen, gehören kaum in die Debatte. Die Rechtsfrage wird an den Ausschuss gehören, welchem demnächst nach der Verfügung des Präsidiums, oder wenn die Versammlung etwas anderes beschließen sollte, nach dem Beschluß derselben, diese Frage, ob eine Ausnahme zu Gunsten der Barelcr im Art. 61. zu machen sei, zur Begutachtung wird überwiesen werden. Ich erwähne dies nur deshalb, um damit anzudeuten, daß, wenn ich hier für den Ausschussantrag stimme, ich mir damit in keiner Weise ein Urtheil über die Rechtmäßigkeit der Verfügung, welche von dem betreffenden Herrn Staatsminister zur Ausführung gebracht worden ist, erlaubt habe und daß ich mir mein volles Urtheil vorbehalte, bei der Verhandlung, nachdem der Gegenstand dem Ausschusse zugewiesen worden ist, um die Frage allgemein wieder aufzunehmen, welche von den Barelcrn speziell auf ihre Verhältnisse angewendet, zur Sprache gebracht worden ist.

Abg. v. **Finckh**: Meine Herren! Auch ich enthalte mich jedes näheren Eingehens auf die Frage, ob den Barelcrn durch die Bestimmungen des Staatsgrundgesetzes ein besonderes Unrecht geschehen ist, für heute durchaus; aber lediglich aus dem Grunde, weil ich glaube, daß diese Frage heute nicht hierher gehört. Denn dies wird sich demnächst finden, wenn der Revisionsausschuss oder ein anderer Ausschuss über den 2. Theil der Barelcr Petition Bericht erstattet. Heute handelt es sich nur um die Verordnung vom 11. Novbr. 1850. Diese finde ich an und für sich gerechtfertigt nach dem, was einmal Rechtens war, nach dem Staatsgrundgesetze. Deshalb werde ich auch dem Antrage des Ausschusses beitreten, übrigens — wie ich hiermit erklären will — damit allen den Motiven, die der Ausschuss angeführt hat, meine Zustimmung zu geben und behalte mir für die demnächstige Debatte mein volles freies Urtheil vor.

Abg. **Wibel II.**: Da der Barelcr Antrag auf Ministeranfrage hier kein Wort zur Unterstützung gefunden, da man diese Gelegenheit nur benutzt hat, die gerechte Besteuerung Barelcr in Zweifel zu ziehen, den Wunsch auszudrücken, daß eine gesetzliche Regulirung derselben bald stattfinden möge — welchen Allen ich gern beipflichte — so glaube ich, da wir auf der einen Seite die Barelcr Petition möglicherweise als Beförderungsgesuch in dieser Beziehung betrachten können, daß wir auf der anderen Seite dem Staatsrath **Krell** schuldig sind, bei unserer Abstimmung festzustellen, entweder durch

Zählung der Stimmen oder durch namentliche Abstimmung, wie viel oder wie wenig Anhang der Antrag auf Ministeranfrage gefunden.

Vizepräs. **Pancrag**: Ist dieser Antrag auf namentliche Abstimmung unterstützt?

(Mehrere Stimmen: Ja!)

Er scheint genügend unterstützt. — Da sich Niemand weiter zum Worte gemeldet hat, so schliesse ich die Discussion und wir schreiten zur Abstimmung.

Berichterst. v. **Wedderkop**: Da von keinem der Herren Vorrednern etwas gegen die Anträge des Ausschusses vorgebracht ist, so werde ich mich eines weiteren Eingehens auf das von mir Vorgetragene, was überall nur bei Revision der Art. 58. und 61. des Staatsgrundgesetzes in Betracht gezogen werden kann, enthalten dürfen.

Vizepräs. **Pancrag**: Wir fangen mit dem Buchstaben **M** an. Ich ersuche diejenigen Herren Abgeordneten, welche dem Antrage des Ausschusses, dahin gehend:

„der Landtag wolle beschließen, über das erste Gesuch der Vorstellung zur Tagesordnung überzugehen,“ beitreten, mit Ja, die übrigen mit Nein zu antworten.

(Mit Ja antworteten die Abgeordneten:

Möhring, Mölling, Morell, Nieberding, Niebour I., Noell, Oldejohannis, Pancrag, Räder, Schloifer, Schween, Selckmann I., Selckmann II., Strackerjan I., Strackerjan II., Strodthoff, Twiestmeyer, v. Wedderkop, Wibel I., Wibel II., Willers, Zedelius, Bargmann, Barleben, Becker, Böckel, Böcker, Bothe, Bulling, Ferneding, v. Finckh, Hardt, Holtzhusen, Jansen, Jnhülsen, Jvens, Konerding, Kropp („mit Aneignung der von den Abgg. Räder und v. Finckh gemachten Bemerkungen“), Laum.

Der Abstimmung enthielt sich Abg. v. Berg: „ich enthalte mich der Abstimmung, weil ich die Verantwortlichkeit theile.“

Abwesend mit Urlaub waren:

Niebour II., Schwegmann, Klavemann, Lübben.)

Der Antrag ist mit 39 Stimmen angenommen.

Der Ausschuss hat ferner seine Ansicht dahin ausgesprochen, daß dieses Gesuch in Ansehung des 2. Gesuches wegen Revision der Art. 58. und 61. des Staatsgrundgesetzes an den Revisionsausschuss abzugeben sein werde.

Abg. **Schloifer**: Ich bitte um's Wort.

Vizepräs. **Pancrag**: Sie haben das Wort.

Abg. **Schloifer**: Nach dem frühern Vorschlage des Herrn Präsidenten, der damals keinen Widerspruch fand und womit sich jetzt der Ausschuss einverstanden erklärt, würde der Revisionsausschuss die Begutachtung der materiellen Fragen, die in der Petition angeregt sind, übernehmen müssen. Der Revisionsausschuss aber, von dessen Thätigkeit und von dessen Vorarbeiten die Beschäftigung des Landtags wesentlich abhängt, der aber leider allen Bemühungen ungeachtet nicht im Stande

gewesen ist, so rasch damit fortzuschreiten, wie es ihm selber wünschenswerth scheinen mußte, würde sich, sollte ihm der Bericht über diese Vorstellung übertragen werden, in seiner Hauptarbeit wahrscheinlich bedeutend dadurch aufgehalten sehen. Die geschichtlichen Verhältnisse und die finanziellen Fragen, die hier in Betracht kommen mögen, erfordern wahrscheinlich zeitraubende Vorstudien, wenn anders die Sache gründlich untersucht werden soll. Dazu kommt noch, daß die betreffenden Art. 58. und 61. jetzt durch die frühern Bestimmungen des Landtags erledigt sind. Ich kann daher Namens des Revisionsausschusses und im Interesse der Landtagsverhandlungen nur beantragen, daß für die fernere Begutachtung der Vorstellung aus dem Kirchspiel Barel ein besonderer Ausschuss gewählt werde.

Vizepräs. **Pancrag**: Ich würde sonst mit dem Antrage des Ausschusses übereingestimmt und dieses 2. Gesuch an den Revisionsausschuss abgegeben haben. Da indeß ein Antrag gestellt worden ist, einen besondern Ausschuss dafür zu wählen, so will ich diesen Antrag zur Diskussion stellen, ob Jemand dafür oder dagegen sich weiter äußern will. Da sich Niemand zum Worte meldet, so schliesse ich darüber die Diskussion, bringe aber den Antrag zur Abstimmung, nämlich, daß hier gesagt werde:

„In Ansehung des 2. Gesuchs wegen Revision der Art. 58. und 61. des Staatsgrundgesetzes wird ein besonderer Ausschuss zur Begutachtung erwählt.“

Ich ersuche diejenigen Herren, welche für die Bestellung eines solchen Ausschusses sind, sich zu erheben. — Der Antrag ist angenommen. — Mit der Wahl des Ausschusses wird gegen Schluß der Sitzung verfahren werden können.

(Zuruf: Aus wie viel Personen?)

Ich meinte, das könnte auch nachher bestimmt werden.

Abg. **Wibel**: Ich möchte 5 vorschlagen, das ist die gewöhnliche Zahl.

Vizepräs. **Pancrag**: Wenn kein Widerspruch ist, so würde ich 5 als beliebt annehmen. Ich ersuche den Herrn Präsidenten, seinen Platz wieder einzunehmen.

(Präsident Zedelius übernimmt das Präsidium wieder.)

Präsident: Die heutige Tagesordnung ist damit erschöpft. Zur Wahl des Ausschusses werden wir noch heute schreiten können, ich werde zu dem Ende die Sitzung auf 10 Minuten aussetzen, falls nicht Widerspruch aus der Versammlung dagegen erfolgt. Für die nächste Sitzung liegt gegenwärtig dem Landtage kein Material vor, der Revisionsausschuss wird nach den mir gewordenen Mittheilungen eine Fortsetzung seines Berichts in den nächsten Tagen allerdings zur Vertheilung bringen lassen, indessen ist nicht ausgemacht, ob diese Vertheilung schon am Sonnabend oder erst am Sonntag wird geschehen können. Es ist deshalb zweifelhaft — da diese Fortsetzung des Revisionsausschuss-Berichts das einzige Material ist, was der Landtag vor Ostern zu erwarten hat — ob der Landtag vor Ostern mehr als eine Sitzung würde halten können. Unter diesen Umständen scheint es mir doch recht bedenklich, sämmtliche Herren Abgeordneten von jetzt bis

nächsten Mittwoch, also 5 Tage hier aufzuhalten, bloß um nur einer Sitzung — oder zwei, falls wir am Montag Sitzung haben könnten — beizuhelfen zu können und zu müssen, während es, meine ich, nicht bedenklich sein kann, diese beiden Sitzungen ausfallen zu lassen, indem wir auch nach Ostern doch nicht unbedingt darauf rechnen können, daß nicht über kurz oder lang eine Zeit eintrete, wo der Landtag aus Mangel an Material keine Sitzung wird halten können.

Es wird also in Wirklichkeit durch den Ausfall der Sitzungen in der nächsten Woche schwerlich ein Zeitverlust für den Landtag erwachsen. Ich darf dabei nicht unbemerkt lassen, daß den Ausschüssen das Zeugniß angestrebter Thätigkeit nicht wird versagt werden dürfen, daß übrigens einige Ausschüsse in ihren Arbeiten dadurch gehemmt worden sind, daß nothwendige Vorlagen, welche sie von Seiten der Staatsregierung bedurften, zum Theil noch jetzt nicht, und zum Theil erst in der letzten Zeit eingegangen sind, sowie z. B. der Finanzausschuß erst durch die heute in der Versammlung angezeigte Mittheilung von Seiten des Großherzogl. Staatsministeriums wieder in den Stand gesetzt wird, seine Arbeiten wieder aufzunehmen. Ich möchte demnach der Versammlung vorschlagen, daß die Sitzungen des Landtags bis Mittwoch nach Ostern ausgesetzt würden, daß mithin die nächste Landtagsitzung am Mittwoch den 14. April stattfindet. Wünscht dieserhalb Jemand das Wort?

Abg. **Mölling**: Ich bitte um's Wort.

Präsident: Sie haben das Wort.

Abg. **Mölling**: Ich bin mit dem Vorschlage des Herrn Präsidenten vollkommen einverstanden, möchte aber nur anheimstellen, statt Mittwoch, Donnerstag festzustellen. Am Feste kann man nicht gut zurückreisen, das würde doch erst Dienstag geschehen können. Die aus der Ferne würden vielleicht erst spät am Abende kommen. Man ist dann nicht gehörig instruiert und man möchte sich doch über die nächste Tagesordnung besprechen wollen, und da einmal so lange ausgesetzt werden soll, würde auch die Aussetzung dieses einen Tages noch keinen Nachtheil bringen. Ich beantrage daher, daß die Sitzungen erst am 15. April wieder eröffnet werden.

Präsident: Ich erkläre mich mit diesem Antrage des Abg. Mölling einverstanden und würde danach die nächste Sitzung, falls nicht von der Versammlung etwas anderes noch beantragt wird, Donnerstag den 15. April stattfinden. Ich erlaube mir noch zu bemerken, daß es mir durchaus er-

forderlich erscheint, daß diejenigen Herren Abgeordneten, welche in den Ausschüssen beschäftigt sind, nur dann sich Urlaub bei dem Präsidium erbitten, falls sie der Zustimmung des Vorsitzenden im Ausschusse gewiß sind, welcher zu beurtheilen haben wird, in wiefern die Abwesenheit des einen oder des anderen Mitgliedes auf die Arbeiten nicht hemmend einwirkt. Ferner bemerke ich, nachdem mir von Seiten des Großherzogl. Staatsministeriums die Zustimmung der Staatsregierung erklärt worden ist, daß eine Urlaubsertheilung auch über die beschlußfähige Zahl der Mitglieder des Landtags hinaus unbedenklich ist, daß also nur die Rücksicht zu nehmen sein wird, daß die Ausschüsse die nothwendigen Kräfte nicht entbehren. Ich setze die Sitzung auf 10 Minuten aus, damit wir demnächst zur Wahl des Ausschusses schreiten, welcher nach dem Beschlusse des Landtags aus 5 Mitgliedern bestehen soll.

(Die Sitzung wird 5 Minuten nach 1 Uhr wieder aufgenommen.)

Präsident: Die Sitzung ist wieder eröffnet. Ich zeige den Herren zunächst an, daß von dem Abg. v. Finckh Exemplare einer Schrift auf dem Bureau niedergelegt sind, welche die Aufschrift hat: Der Preussisch-Hannoversche Vertrag vom 7. September 1851 in seiner Bedeutung für Hannover. Beleuchtet von Dr. Wilhelm Seelig.

Damit die Herren, welche bis jetzt im Besitze dieser vielverbreiteten Schrift sich noch nicht befinden, Exemplare derselben hier entgegennehmen können. — Ich ersuche die Herren, die Stimmzettel beim Bureau in Empfang zu nehmen, beziehungsweise in die Wahlurne einzulegen. — Sind noch Stimmzettel beizulegen? Es wird mit der Ziehung begonnen. (Nach vollzogenem Wahlaкте:)

Es sind in den Ausschuß gewählt: Abg. v. Wedderkopp mit 30 Stimmen, Abg. Pancraz ebenfalls mit 30, Abg. Wibel I. mit 29, Abg. Bargmann mit 28, Abg. Lauw mit 25 Stimmen. — Was für die nächste Sitzung auf die Tagesordnung zu setzen sein wird, läßt sich noch nicht mit Bestimmtheit ermessen; es könnte sein, daß inzwischen eine eilige Vorlage erfolgte, mit der der Landtag sich zu beschäftigen hätte; es wird deshalb die Tagesordnung am Tage vor der nächsten Sitzung im Vorzimmer des Landtagsaales angeheftet sein. Die nächste Sitzung findet statt: Donnerstag den 15. April, Morgens 11 Uhr. Die heutige Sitzung ist geschlossen.

(Schluß der Sitzung 1¼ Uhr.)

Namens der Redactions-Commission:

Niederding.

Verichtigung.

С. 293 Sp. 2 З. 10 v. o. sind die Worte „des Standrechts“ vor „abwenden zu streichen, und hinter „im Wesen zu setzen. — С. 340 Sp. 1 З. 21 v. o. lies: „Geschäftsordnung“ statt „Gefehordnung.“

Schnellpressendruck von Gerhard Stalling in Oldenburg.